

# Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in Thüringen: Auswirkungen auf den Versicherungs- schutz der Kommunen.

Frage- und Antwortkatalog



## **Für welche Fälle gelten die nachfolgenden Hinweise?**

### **Enden die Versicherungsverträge unserer Kommune mit Bildung der neuen Gemeinde?**

### **Besteht für die Kommune ein Kündigungsrecht?**

### **Besteht dann nicht die Gefahr einer Doppelversicherung?**

Beleuchtet werden die Auswirkungen der Neugliederung in Thüringen auf die bestehenden privatwirtschaftlichen Versicherungsverträge.

Aus der Neugliederung resultiert eine Verschmelzung bzw. Neubildung von Kommunen (oder die Aufnahme einer Kommune durch eine andere) durch ein entsprechendes Gesetz.

Nein, Sie müssen nicht den Verlust Ihres Versicherungsschutzes befürchten.

Bei der Neugliederung handelt es sich um einen Hoheitsakt bzw. um eine Gesamtrechtsnachfolge (Erlöschen ohne vorherige Abwicklung).

Die bisherigen Versicherungsverträge bestehen fort.

Auch hier gilt: Bei der Neugliederung handelt es sich um einen Hoheitsakt bzw. um eine Gesamtrechtsnachfolge (Erlöschen ohne vorherige Abwicklung).

Hierbei gelten die §§ 95 ff des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Veräußerung der versicherten Sache nicht.

Es besteht daher kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Das Kündigungsrecht wegen Vertragsablauf oder nach einem Versicherungsfall bleibt unberührt. Einvernehmliche Vertragsaufhebungen sind denkbar.

Die Gefahr einer unnötigen Doppelversicherung ist grundsätzlich gegeben.

Hier kommt es zunächst auf die Art der Versicherung und auf individuelle Vertragsvereinbarungen an:

Bestimmte Versicherungen können auch mehrfach abgeschlossen werden und führen im Leistungsfall dann eben zu höheren Entschädigungsleistungen (z. B. Unfallversicherungen). Bei anderen Versicherungen kann nur der Versicherungswert abgesichert werden, zu hohe Versicherungssummen oder mehrfache Versicherungen werden dann nach den Regeln des VVG beseitigt (z.B. Gebäudeversicherung).

Wir empfehlen in jedem Fall die Überprüfung auf Doppelversicherung - und auch die Prüfung auf Überschneidungen und mögliche Deckungslücken. Sprechen Sie uns bitte an.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen KRISTALL (AVB) sehen grundsätzlich vor, dass anderweitig bestehende Versicherungsverträge angezeigt werden müssen. Dies gilt nach den AVB auch für den Fall einer Neugliederung. Bitte denken Sie an diese frühzeitige Anzeige - am besten schon dann, wenn die Gespräche über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss beginnen.

KRISTALL beinhaltet nun eine Besonderheit für die neu hinzukommenden Gemeinden: Der Versicherungsschutz für diese bisher nicht KRISTALL-versicherten Gemeinden wird automatisch nach Anzeige der Verträge „bessergestellt“. Das bedeutet, dass etwaige Lücken im Versicherungsschutz bei den neu hinzukommenden Gemeinden durch den KRISTALL-Vertrag geschlossen werden (nachrangig/subsidiär; gilt nicht für vereinbarte Selbstbehalte usw.) - eine tolle Sache für die neu hinzukommenden Kommunen!

Auch hier gilt aber: Auch wenn KRISTALL der „Hauptvertrag“ der neu gebildeten Kommune ist, empfehlen wir eine Überprüfung durch uns. Bitte sprechen Sie mit uns, wir regeln alles Erforderliche für Sie.

Werden vorschnell Versicherungsverträge aufgekündigt, kann dies passieren. Die bisherigen Versicherungsverträge umfassen oftmals nur namentlich aufgeführte Risiken/Versicherungsgrundstücke. Sprechen Sie uns bitte an, um Deckungslücken zu vermeiden.

Da der jeweilige Versicherungsvertrag unverändert fortbesteht und mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin übergeht, steht der neuen Kommune die Entschädigungsleistung zu.

Selbstverständlich tritt die neue Kommune auch in die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein; es besteht somit beispielsweise auch eine Pflicht zur Mitwirkung an der Schadenabwicklung. Auch andere Obliegenheiten sind von der neuen Kommune zu beachten.

Da der jeweilige Versicherungsvertrag unverändert fortbesteht und mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin übergeht, tritt die neue Kommune auch in die Prämienzahlungspflicht ein.

**Was ist hinsichtlich unseres KRISTALL-Vertrages zu beachten, wenn weitere Kommunen mit unserer Gemeinde zusammengeschlossen werden?**

**Kann es durch die Neugliederung zu Deckungslücken bei den Kommunen kommen?**

**Was ist mit noch nicht ausgeglichenen Entschädigungsforderungen?**

**Was geschieht mit offenen Prämienforderungen des Versicherers?**

## Warum sollten die Versicherungsverträge nicht ungeprüft fortgeführt werden?

**Ich bin mit den Leistungen meines bisherigen Versicherungspartners zufrieden und möchte den Vertrag fortsetzen. Geht das?**

**Der Vertrag unserer Kommune enthält eine „Verlängerungsklausel“. Gilt diese auch weiterhin?**

**Was kann ich tun, um die bestehenden Versicherungsverträge unserer Kommune zu überprüfen und zu vereinheitlichen?**

Es gibt eine Reihe von Gründen, die eine Anpassung / Aktualisierung des Versicherungsvertrages sinnvoll oder unbedingt notwendig macht:

- Änderungen von Nutzungsarten
- Verlagerung von Verwaltungsstandorten
- Andere Unterbringung von Inventar, Maschinen, Fahrzeugen
- Verkauf, Kauf, Abriss von Gebäuden
- Änderung von Anschriften
- Änderung des Gemeindepens
- Änderung von Bankverbindungen
- Erzielung von Kostenersparnis durch Bündelung von Versicherungsschutz

Langfristig abgeschlossene Versicherungsverträge bestehen zunächst bis zum vereinbarten Vertragsablauf fort.

Einseitige Gestaltungsmöglichkeiten hat die neue Kommune erst ab dem vereinbarten Vertragsablauf.

Solange rechtliche Selbständigkeit der (bisherigen) Kommune besteht, können die Verträge vom Versicherungsnehmer nach Bedarf angepasst werden. Dazu zählen auch Vertragsverlängerungen, die dann auch für die Rechtsnachfolgerin gelten.

Ja. Alle vereinbarten Vertragsregelungen gelten fort; beispielsweise behalten selbstverständlich auch Klauseln zur Vertragsverlängerung ihre Gültigkeit. Das heißt, dass sich Verträge von Jahr zu Jahr verlängern, wenn sie nicht wirksam gekündigt werden.

Sie bleiben also zunächst unproblematisch und gut aufgehoben bei Ihrem bisherigen Versicherungspartner.

Sie können sich an jeden Versicherungspartner oder an einen anderen Versicherer wenden. Dieser wird gern alle bestehenden Versicherungsverträge analysieren und einen unverbindlichen Handlungsvorschlag unterbreiten.

Wenn dies sinnvoll ist, wird ein unverbindliches Neuordnungsangebot vorgelegt, über das die neu gebildete Kommune entscheiden kann.

Wir empfehlen die Abstimmung mit einem Kommunalversicherer / Öffentlichen Versicherer - wie der SV Sparkassenversicherung / SV Kommunal -, um sicherzustellen, dass Ihnen speziell für Kommunen zusammengestellte Leistungspakete angeboten werden. Auch werden Ihnen hier Betreuung durch Spezialisten für die Kommunalversicherung und viele zusätzliche speziell auf Kommunen ausgerichtete Serviceleistungen geboten (z. B. Feuerwehrförderung).

Moderne Versicherungskonzepte für Kommunen beinhalten keine Versicherungssummen; es besteht dann keine Gefahr einer falschen Bemessung und eines nicht ausreichenden Versicherungsschutzes - eine Unterversicherung ist nicht möglich. KRISTALL der SV Sparkassenversicherung / SV Kommunal ist ein solches summenloses Konzept.

Bei Bedarf stehen unsere Risiko- und Bauingenieure aber auch zur Prüfung der Werte zur Verfügung (je nach Konstellation kostenlos oder gegen Honorar).

Hier gelten die üblichen Regelungen für die Neuordnung von Versicherungsverträgen (unter Berücksichtigung von Schwellenwerten). Eine Verpflichtung, die bestehenden Versicherungsverträge zu kündigen und neu auszuschreiben, besteht nicht.

Die Mitgliedsrechte in KRISTALL sind gebunden an einen wirksam bestehenden Versicherungsvertrag nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen KRISTALL. Solange der KRISTALL-Vertrag besteht, behält die Kommune auch alle Mitgliedsrechte (Mitbestimmung, Leistungen aus den AVB KRISTALL und auch aus der Sondervereinbarung KRISTALL).

Jedes KRISTALL-Mitglied kann weiterhin Anträge auf Leistungen aus der Sondervereinbarung stellen, u. a.

- Verdienstaufschlag nach einem Feuerwehreinsatz
- Zuschüsse für schadenverhütende Maßnahmen
- Bevölkerungswarnsystem KatWarn
- Wind und WinterdienstService für Kommunen
- Auskünfte aus ZÜRS
- Anspruch auf Mobile Staustelle BIBER für Feuerwehren

Entsprechend der Sondervereinbarung KRISTALL wird zu den Sitzungen der KRISTALL-Gremien der hauptamtliche Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Vertreter eingeladen. Der Sitz in den KRISTALL-Gremien steht also dem Bürgermeister der neu gebildeten Einheit zu.

Es ist gut möglich, dass auch bei Gesellschaften und Verbänden, an denen die bisherigen Kommunen beteiligt sind, Anpassungsbedarf besteht. Wir empfehlen die Überprüfung: Bitte wenden Sie sich an den Versicherungspartner, bei dem die bisherigen Versicherungsverträge bestehen.

**Wir sind uns unsicher, ob die bisher vereinbarten Versicherungssummen korrekt sind. Was kann ich tun?**

**Entsteht durch die Neugliederung eine Ausschreibungsverpflichtung?**

**Was geschieht mit unserer Mitgliedschaft in der KRISTALL-Gemeinschaft?**

**Wer kann die Kommune in der Mitgliederversammlung KRISTALL vertreten**

**Inwieweit sind auch Versicherungsverträge von kommunalen Gesellschaften und Zweckverbänden betroffen?**

## **Gibt es sinnvolle Schulungen für die neuen Verantwortlichen in der neuen Gemeinde?**

Ja, die SV Kommunal / SV Sparkassenversicherung bietet sowohl Seminare über den Gemeinde- und Städtebund (ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Thüringischen Landkreistag) als auch bei Ihnen in der Verwaltung an.

Bitte sprechen Sie uns gern an.

## **Was muss ich tun, wenn ich ein Angebot möchte oder weitere Fragen habe?**

Sprechen Sie uns direkt oder unseren Ansprechpartner vor Ort (in einer Sparkasse oder Generalagentur) an. Lassen Sie uns alles Weitere in die Wege leiten. Wir sind in Thüringen für Sie vor Ort.

Wir überprüfen die bisherigen Versicherungsverträge, unterbreiten Vorschläge zur Schadenverhütung, stimmen den sinnvollen Versicherungsumfang für die neue Kommune ab und arbeiten unverbindliche Angebote für Sie aus.

**Vor allem: Teilen Sie uns bitte so frühzeitig wie möglich mit, ab wann die neue Kommune gebildet werden soll und welche Versicherungsverträge bestehen.**



**Wir beraten Sie gern:**

**SV Kommunal  
Dienstleistungszentrum für Kommunen  
und Sonderkunden**

Ein Unternehmen der SV SparkassenVersicherung -  
Partner für Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen  
und Rheinland-Pfalz

Bonifaciusstraße 18  
99084 Erfurt

Tel. 0361 2241-48651  
Fax 0361 2241-46792

[sv-kommunal@sparkassenversicherung.de](mailto:sv-kommunal@sparkassenversicherung.de)

Sparkassen-Finanzgruppe  
Sparkasse  
Landesbank/BW-Bank  
LBS  
SV SparkassenVersicherung  
Deka Investmentfonds  
Deutsche Leasing Gruppe